

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land

und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 8230 Bad Reichenhall  
Druck: Grenzlanddruckerei Hinteregger, Görlitzer Straße 15, 8228 Freilassing  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Nr. 36 vom 4. 9. 1984

Bek.-Nr.

## Landratsamt

Paulaner Forschungspreis 1984 . . . . . 1

Verordnung über den Schutz der »Weinleite in Sillersdorf«, Gemeinde Saaldorf, als Landschaftsbestandteil. . . . . . 2

Verordnung über den Schutz der Stieleiche an der Burg Gruttenstein, Stadt Bad Reichenhall als Naturdenkmal. . . . . . 3

## Stadt Freilassing

Änderung des Bebauungsplanes »Handwerkerhof« für das Flst. Nr. 1772/104 (Fa. Sicoplast) . . . . . 4

## Stadt Laufen

Haushaltssatzung . . . . . 5

## Gemeinde Anger

1. Änderung des Bebauungsplanes »Moosbacherau III« . . . . . 6

## Gemeinde Saaldorf

36. Änderung des Bebauungsplanes »Saaldorf« für die Bauparzelle Nr. 150 (Eheleute Stowasser – Fl. Nr. 327 der Gemarkung Saaldorf) . . . . . 7

43. Änderung des Bebauungsplanes »Saaldorf« für die Bauparzelle Nr. 14 (Habersetzer Regina und Gum Kurt – Fl. Nr. 225/17 der Gemarkung Saaldorf) . . . . . 8

35. Änderung des Bebauungsplanes »Surheim-Südost« für die Bauparzelle Nr. 15 a (Kastenhuber Oskar – Fl. Nr. 1626 der Gemarkung Surheim) . . . . . 9

## Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden

Haushaltssatzung . . . . . 10

Bek.-Nr. 1

### Landratsamt

#### Wasserwirtschaft:

#### Paulaner Forschungspreis 1984

Unter dem Motto »Reines Wasser – unverzichtbare Quelle des Lebens« hat die Paulaner-Salvator-Thomasbräu-AG, München, einen Forschungspreis ausgeschrieben, der in den nächsten Jahren dreimal vergeben wird und mit insgesamt 250.000,— DM dotiert ist.

Der Wettbewerb wendet sich sowohl an die wissenschaftlichen und technischen Fachleute als auch an den umweltbewußten Laien. Nähere Einzelheiten über Teilnahmebedingungen und Wettbewerbsunterlagen sind beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer-Nr. 208, erhältlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bewerbungen für den ersten »Forschungspreis 1984« bis 31. Dezember 1984 an den Ausschreibenden zu richten sind.

Bad Reichenhall, 20. 8. 1984

Bek.-Nr. 2

#### Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 25. 7. 1984 über den Schutz der »Weinleite in Sillersdorf«, Gemeinde Saaldorf, als Landschaftsbestandteil

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), erläßt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14. 3. 1984 Nr. 820-8632-4/84 genehmigte

### VERORDNUNG

#### § 1

#### Schutzgegenstand

(1) Der Baum- und Strauchbestand einschließlich seiner Umgebung der ehemaligen Weinleite auf den Grundstücksteilflächen aus Fl. Nrn. 2733, 2735, 2681/8, /9, /11, /12, /13, /17 südöstlich von Sillersdorf, in der Gemarkung und Gemeinde Saaldorf, wird unter der Bezeichnung »Weinleite in Sillersdorf«, als Landschaftsbestandteils geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der mitveröffentlichten Karte, M 1:5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 25. 7. 1984, eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

#### Schutzzweck

Die Weinleite in Sillersdorf ist wegen ihrer Baum- und Strauchbestände, die als Flurgehölze sowohl zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen, als auch als Rückzugsgebiet, Lebens- und Brutstätte vieler Pflanzen- und Tierarten inmitten einer überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Feldflur dienen und somit zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, im öffentlichen Interesse als Landschaftsbestandteil zu schützen.

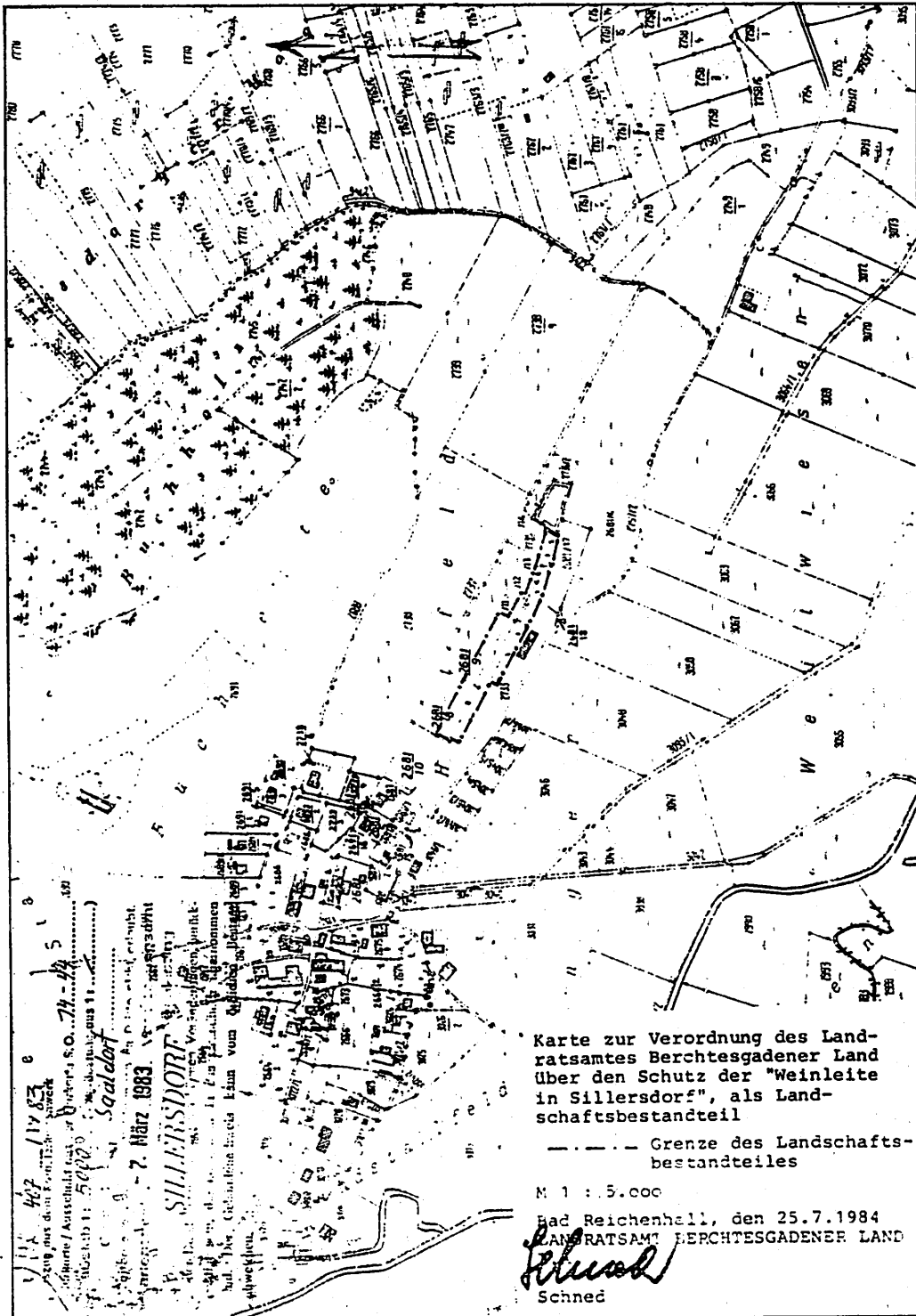
#### § 3

#### Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde –

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.



(2) Es ist deshalb vor allem verboten:  
 Das Roden der Hecken, Büsche, Gehölze und das Ausstocken von Einzelbäumen sowie Teile von Hecken und Büsche.

§ 4

**Ausnahmen**

Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen die Kennzeichnung des Landschaftsbestandteiles nach Art. 47 Abs. 1 BayNatSchG sowie Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Landschaftsbestandteiles dienen. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Landratsamt Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – auszuführen.

§ 5

**Genehmigung**

(1) Das Landratsamt Berchtesgadener Land –

Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist, oder
3. die Befolgung des Verbotes zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.



(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten:

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können oder entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Hecken, Büsche oder Gehölze rodet, oder Einzelbäume, Teile von Hecken und Büsche ausstockt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 25. 7. 1984

Bek.-Nr. 3

#### Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 9. 7. 1984 über den Schutz der Stieleiche an der Burg Gruttenstein, Stadt Bad Reichenhall, als Naturdenkmal

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), erläßt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22. 6. 1984 Nr. 820-8631-18-2/84 genehmigte

### VERORDNUNG

#### § 1

##### Schutzgegenstand

(1) Die auf der Grenze zwischen der Stadt Bad Reichenhall und der Gemeinde Bayerisch Gmain bei der Burg Gruttenstein auf den Grundstücken Fl. Nrn. 812, 825, Gemarkung Bad Reichenhall und Fl. Nr. 15, Gemarkung Bayerisch Gmain, befindliche Stieleiche wird unter der Bezeichnung »Gruttensteineiche« als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Stieleiche im Bereich der Kronentraufe.

(3) Der Standort des Naturdenkmals ist in der mitveröffentlichten Karte, M 1:1.000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 9. 7. 1984, eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Die Stieleiche ist als Naturdenkmal zu schützen, da die Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

#### § 3

##### Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde –

1. das Naturdenkmals zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

Das Ausästen, Abbrechen von Zweigen, Verletzen des Wurzelwerks oder die Vornahme sonstiger Störungen des Wachstums sowie das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln oder Plakaten, ausgenommen die Beschilderung nach Art. 47 Abs. 1 BayNatSchG.

#### § 4

##### Ausnahmen

Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. die Kennzeichnung des Naturdenkmals nach Art. 47 Abs. 1 BayNatSchG

2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen und

3. Maßnahmen, die mit dem Betrieb und der Instandsetzung der Soleleitung und des Gebäudes der Saline Bad Reichenhall (Bayer. Berg-, Hütten- und Salzwerke AG, München) im Zusammenhang stehen.

Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Landratsamt Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – auszuführen.

#### § 5

##### Genehmigung

(1) Das Landratsamt Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder

b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturdenkmals Gruttensteineiche vereinbar ist oder

c) die Befolgung des Verbotes zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

#### § 6

##### Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden oder Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Berchtesgadener Land anzuzeigen.

#### § 7

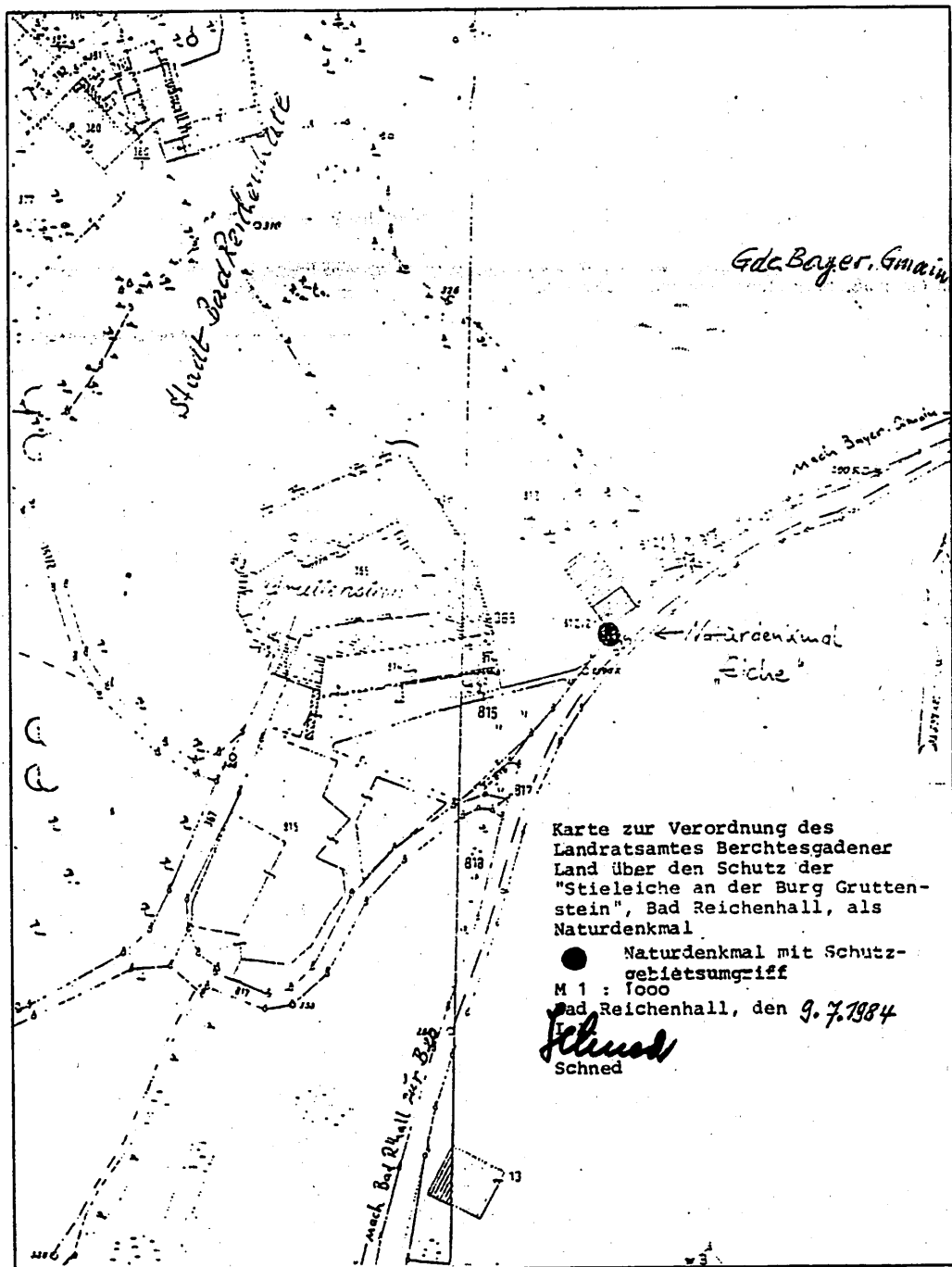
##### Zuwiderhandlungen

(1) Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung das Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können oder entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung ausästet, Zweige abbricht, das Wurzelwerk verletzt, sonstige Wachstumsstörungen vornimmt, Bild- oder Schrifttafeln oder Plakate anbringt.





(4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(5) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 9. 7. 1984

Lindner, Stellvertreter des Landrats

Bek.-Nr. 4

#### Stadt Freilassing

Änderung des Bebauungsplanes »Handwerkerhof« für das Flst. Nr. 1772/104 (Fa. Sicoplast) im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG)

Mit Beschluß vom 23. 7. 1984 hat der Stadtrat den mit Bescheid des Landratsamtes Laufen vom 7. 11. 1956 rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplan »Handwerkerhof« wie folgt geändert:

Die Baugrenzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1772/104 wurden erweitert und neu festgesetzt, entsprechend dem Änderungsplan der Stadt Freilassing in der Fassung vom 25. 10. 1983, der Bestandteil der Änderungssatzung ist.

Durch die vorstehende Änderung werden die Grundzüge der bestehenden Planung nicht berührt. Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.